

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 340, § 341

Leitsatz: Eine in einem Formulararbeitsvertrag für den Fall versprochene Vertragsstrafe, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, ist im Zweifel nicht bereits dann verwirkt, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit nicht gehörig, insbesondere nicht zur vorgesehenen Zeit erfüllt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 245/74

Urteil des BAG vom 14. Juni 1975

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 245/74

2 (3) Sa 959/73 Niedersachsen

Urteilstenor zugestellt
am 14. Juni 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Mai 1975 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Toeche-Mittler und Nitsche für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 12. März 1974 - 2 (3) Sa 959/73 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Schlußurteil des Arbeitsgerichts Stade vom 22. Oktober 1973 - Ca 655/72 - wie folgt geändert:

Die Klage wird hinsichtlich des Anspruchs auf Vertragsstrafe abgewiesen.

Von den Kosten des ersten Rechtszuges haben der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen.

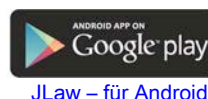
Die Kosten der Berufung gegen das Schlußurteil des Arbeitsgerichts und die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin der Gaststätte "Z" in Cuxhaven. Der Kläger, der Kapellenleiter des "H Sextett Vienna" ist, schloß mit der Beklagten für die Zeit vom 1. bis zum 31. Oktober 1972 über die Kapellenagentur H G in Hannover einen formularmäßigen Engagement-Vertrag. Vereinbart war eine Gesamtmonatsgage von 11.400,-- DM brutto, die in Teilbeträgen am 8., 16., 24. und Letzten des Monats zu zahlen war. Ziffer 9 des Vertrages hat folgenden Wortlaut:

"Bei schuldhafter Nichterfüllung dieses Vertrages hat der vertragsbrüchige Kontrahent an den vertragstreuen Kontrahenten eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Monatsgage zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen."

Zwischen den Parteien kam es wegen des Verhaltens der Kapelle und der Qualität ihrer Darbietungen zu Meinungsverschiedenheiten. Die Beklagte hielt im Zusammenhang damit die letzten beiden Zahlungstermine nicht ein und zahlte insgesamt einen Nettobetrag von 4.684,92 DM nicht an den Kläger aus. Die Kapellenmitglieder nahmen daraufhin Bankkredit in Anspruch. Sie haben ihre Einzelansprüche aus dem Engagement-Vertrag an den Kläger als Kapellenleiter abgetreten.

Mit der Klage fordert der Kläger für die Kapellenmitglieder die Restgage und die vereinbarte Vertragsstrafe nach Ziff. 9 des Vertrages.

Durch Teilurteil hat das Arbeitsgericht dem Kläger die rückständige Gage mit der Begründung zugesprochen, die Beklagte habe das behauptete Fehlverhalten der Kapelle nicht nachgewiesen. Dieses Urteil ist durch das Berufungsgericht bestätigt worden.

Der Kläger hat nunmehr beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Volksbank Stade eGmbH auf das Konto 2005 einen Betrag von 11.400,-- DM nebst 10 % Zinsen seit dem 18. Dezember 1972 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Ihrer Auffassung nach ist sie nicht schuldhaft vertragsbrüchig geworden. Es könne ihr nicht verwehrt sein, über ver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

meintliche Ansprüche gegen die Kapellenmitglieder eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Dabei könne sie nicht unter das Risiko gestellt werden, mit einer Vertragsstrafe überzogen zu werden. Dem Kläger und den anderen Kapellenmitgliedern sei durch die Einbehaltung eines Teiles der Gage auch kein bleibender Schaden entstanden. Für eine zusätzliche Bestrafung der Beklagten sei kein Raum. Außerdem sei die eingeklagte Vertragsstrafe unangemessen hoch.

Die Beklagte ist in beiden Vorinstanzen zur Zahlung der vollen eingeklagten Vertragsstrafe nebst 10 % Zinsen seit dem 18. Dezember 1972 verurteilt worden.

Mit der Revision verfolgt sie das Ziel der Abweisung der auf die Vertragsstrafe gerichteten Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ohne nähere Prüfung angenommen, die Vertragsstrafenklausel erstrecke sich auch auf die Erfüllung der Lohnzahlungspflicht durch die Beklagte. Es hat lediglich geprüft, ob die Beklagte schuldhaft die Zahlungspflicht nicht erfüllt habe, ob die geforderte Vertragsstrafe der Höhe nach gerechtfertigt sei und ob Anlaß zu ihrer Herabsetzung gemäß § 343 BGB gegeben sei. In allen diesen Punkten ist es zu einer für die Beklagte ungünstigen Beurteilung der Rechtslage gelangt.

Der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts ist jedoch unrichtig. Die Vertragsstrafenklausel ist vielmehr zweckgerecht dahin auszulegen, daß sie allein die beiderseitige Durchführung des Engagements zu sichern bestimmt war, nicht jedoch die weiteren sich aus dem Vertrage ergebenden Pflichten der Parteien, insbesondere die Pflicht der Beklagten zur Gegenzahlung. Die Klausel ist der selbständigen Auslegung in der Revisionsinstanz zugänglich. Denn sie stellt nicht das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den hier streitenden Parteien dar, ist vielmehr ein formularmäßiger Teil eines Musterarbeitsvertrages, der von der vermittelnden Kapellenagentur dem Vertragsabschluß zugrunde gelegt worden ist und in entsprechender Form

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

bereits wiederholt Gegenstand richterlicher Beurteilung war (vgl. Urteil des Senats AP Nr. 3 zu § 339 BGB). Einzelarbeitsverträge, deren Inhalt nicht durch im Einzelfall ausgehandelte, sondern durch typische Vertragsbedingungen geprägt ist, können nach ständiger Rechtsprechung des BAG (vgl. z.B. AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) in der Revisionsinstanz frei ausgelegt werden.

2. Die bezeichnete einschränkende Auslegung der Vertragsstrafenklausel ist aus folgenden Gründen geboten:

Die Klausel verpflichtet ihrem klaren Wortlaut nach den vertragsbrüchigen Vertragspartner lediglich dann eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die gesicherte Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllt. Die Vertragsstrafe soll danach nicht bereits dann verwirkt sein, wenn der Schuldner die gesicherte Vertragspflicht nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt erfüllt. Zwischen beiden Verwirkungstatbeständen ist bei Vertragsstrafenversprechen nach der gesetzlichen Regelung in den §§ 339 ff. BGB deutlich zu unterscheiden. Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe statt der Erfüllung verlangen; erklärt er einen dahingehenden Willen, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen (§ 340 Abs. 1 BGB). Hat der Schuldner hingegen die Strafe für den Fall versprochen, daß er die gesicherte Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen (§ 341 Abs. 1 BGB).

Die vorliegende Vertragsstrafenklausel knüpft, wie ihr Wortlaut deutlich erkennen läßt, die Verwirkung der Strafe allein an den Tatbestand der schuldhaften Nichterfüllung der gesicherten Verpflichtung. Es ist nicht angängig, sie über den Wortlaut hinaus erweiternd auszulegen und auch den Tatbestand der nicht gehörigen Erfüllung in den Sicherungszweck einzubeziehen. Dem steht ihr Formularcharakter entgegen; bei Vertragsstrafenklauseln, die für eine Vielzahl von Fällen entwickelt worden sind, ist im allgemeinen anzunehmen, daß sie in Kenntnis der gesetzlichen Regelung formuliert worden sind und die in

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ihnen verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Gesetz – hier den §§ 339 ff. BGB – haben. Für eine vom Gesetz abweichende Auslegung ist aus der vertraglichen Regelung selbst nichts zu entnehmen.

Daraus folgt zunächst, daß hier die Vertragsstrafe nicht für den Fall versprochen sein kann, daß die Beklagte die Gage nicht zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zahlt. Sie kann aber auch nicht für den Fall versprochen sein, daß die Beklagte die Zahlungsverpflichtung überhaupt nicht erfüllt. Wenn der Gläubiger nach § 340 Abs. 1 BGB entweder nur die verwirkte Strafe oder die Erfüllung der gesicherten Verbindlichkeit verlangen kann, läßt sich die Zahlungspflicht mit der Zusage einer Vertragsstrafe in Höhe lediglich einer Monatsgage im Ergebnis nicht wirksam sichern. Allenfalls für den Fall einer teilweisen schuldhaften Nichterfüllung der Zahlungspflicht hätte die Vereinbarung einer Vertragsstrafe in Höhe einer Monatsgage einen wirtschaftlich vertretbaren Sinn. Die Vertragsstrafenklausel läßt sich jedoch nicht allein auf den Fall der teilweisen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung beziehen; dies erscheint schon nach ihrem Wortlaut nicht zulässig.

Für den Ausschluß der Zahlungspflicht aus dem Kreise der durch die Vertragsstrafenzusage gesicherten Verbindlichkeiten spricht weiter die Bezeichnung des Strafschuldners als "vertragsbrüchigen Kontrahenten". Dieser Ausdruck wird im Arbeitsleben überwiegend für einen solchen Vertragspartner verwendet, der entweder – als Arbeitnehmer – die versprochenen Dienste nicht leistet oder – als Arbeitgeber – die Annahme der vereinbarten Dienste verweigert. Vertragsbrüchig ist im allgemeinen nur derjenige, der die dem Vertragszweck dienenden Handlungen nicht vornimmt, nicht aber derjenige, der die ihm nach Durchführung des Vertrages obliegenden Leistungen nicht erbringt.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Wie die oben dargelegte Rechtslage zeigt, ist der Rechtsstreit hinsichtlich des Anspruches auf die Vertragsstrafe zur Endentscheidung reif. Demgemäß war auf die Berufung der Beklagten das Schlußurteil des Arbeitsgerichts abzuändern und die Klage insoweit abzuweisen.

gez. Siara

Dr. Thomas

zugleich für den beurlaubten
amtsabwesenden Richter



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Nitsche